

Änderungsantrag
(zu Drs. 15/720 und 15/970)

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 21.04.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/720

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 15/970

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Artikel 2 § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44) wird wie folgt geändert:“.
 - b) Es werden die folgenden neuen Nummern 0/1 und 0/2 eingefügt:

„0/1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl „48“ ein Komma und die Zahl „49“ eingefügt.

0/2. In der Anlage 1 wird die Niedersächsische Besoldungsordnung A wie folgt geändert:“.
 - c) Die bisherigen Nummern 0/1 bis 5 werden Buchstaben a bis f.
2. Artikel 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 § 1 Satz 1 in Bezug auf die Änderung des § 8 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 2004 und Artikel 3 Nr. 1/1 am 1. August 2004 in Kraft.“

Begründung

Zu Nr. 1:

Die seit Januar 2004 geltende Fassung des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2003 (Nds. GVBl. S. 372) in das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) neu eingefügten § 8 lässt es zu, dass die im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten Anspruch auf eine Sonderzahlung auch auf ihre Vollstreckungsvergütung erheben. Ein solcher Anspruch war nach bis dahin geltendem Bundesrecht nur bei langjährig tätigen Gerichtsvollziehern in beschränktem Umfang gegeben. Es war nicht beabsichtigt, die Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten durch die Neuregelung der Sonderzahlungen, die eine Reduzierung der Personalausgaben bewirken sollte, insoweit zu privilegieren. Nach der vorgesehenen Neuregelung soll die Vollstreckungsvergütung künftig nicht mehr bei der Bemessung der Sonderzahlung berücksichtigt werden.

Zu Nr. 2:

Die Änderung soll mit Wirkung vom ersten Tag des Monats der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Von einer auf den 01.01.2004 rückwirkenden Korrektur der Vorschrift wird aus Rechtsgründen abgesehen. Rückwirkende Verschlechterungen sind nur unter erschwerten Voraussetzungen zulässig. Hinzu kommt, dass nach § 12 Abs. 1 BBesG die den betroffenen Beamtinnen und Beamten in solchen Fällen zu viel gezahlten Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten wären.

Für die Fraktion der CDU

Karl-Heinz Klare
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender